

Vereinsstatuten

VIWA

Verein **I**nitiative zum **W**ohlergehen von **A**rmenien

I. Name und Sitz

Unter dem Namen VIWA besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Reinach BL.

II. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

Humanitäre Hilfe jeglicher Art für Armenien und Bergkarabakh (Artsakh). Dabei wird neben dem Wohlergehen Bedürftiger auch die Bildung gefördert.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und aktiv zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen.

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, entsprechend der Kategorie der Mitgliedschaft. Die Generalversammlung setzt jährlich den Jahresbeitrag fest.

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, und zwar ohne Angabe von Gründen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

IV. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Beiträge von privaten Organisationen und Firmen
- Subventionen der öffentlichen Hand.

a. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kassier/Kassierin
- d) Die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann die Versammlung beraten und bei Einstimmigkeit (Enthaltung möglich) aller Vereinsmitglieder Beschluss fassen.

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich. Sie bedarf der einfachen

Mehrheit (Zirkularbeschluss). Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt auch die Kommunikation per E-Mail oder geeignete Online-Befragung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung einstimmig gefasst, Enthaltungen sind dabei möglich und beeinflussen das Mehrheitserfordernis nicht.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in. In seiner/ihrer Abwesenheit oder auf sein/ihr Verlangen übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder bedarf es neuer Funktionen, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse einstimmig (Enthaltungen sind möglich und beeinflussen das Einstimmigkeitserfordernis nicht).

Der Vorstand setzt sich ehrenamtlich für die Ziele des Vereins ein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident_in
- b) Vizepräsidenten

- c) Aktuar/in
 - d) Kassier/in
 - e) Weiteren Funktionen, die für die Vereinsführung erforderlich sind.
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand nimmt die Leitung des Vereins wahr. Der Vorstand bestimmt die strategischen Ziele, die Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat ausserdem folgende unübertragbare Hauptaufgaben:

- a) Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) Erstellung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Jahresbudgets;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- g) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglementen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die PräsidentIn zeichnet mit Einzelunterschrift, die übrigen Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweit.

c. Die Revisionsstelle

Falls keine der Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision erreicht sind, wird auf jegliche Revision verzichtet.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Die Vereinsversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten. Für die Statutenänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig, wobei Stimmenthaltungen möglich sind.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung in der Schweiz zuzuwenden.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung genehmigt und treten mit der Gründungsversammlung vom 10. November 2020 in Kraft.

Reinach, den 17. November 2020

Der Präsident:



Gevorg Gharabekyan